

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1966	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. Dezember 1966	Nr. 32
Tag	Inhalt	Seite
9. 12. 66	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit zum Erlaß einer Gebührenordnung für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure . . . <i>GVBl. II 363-11</i>	323
21. 12. 66	Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung für das Jahr 1967 . . . . . <i>GVBl. II 93-14</i>	324
16. 12. 66	Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Unterhaltszuschußverordnung — UZV —) . . . <i>GVBl. II 323-37</i>	325
9. 12. 66	Vollstreckungskostenordnung zum Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) . . . . . <i>GVBl. II 304-13</i>	327
15. 12. 66	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehrgebührenordnung) für das Land Hessen . . . . . <i>Ändert GVBl. II 512-30</i>	333
14. 12. 66	Anordnung über die zuständige Behörde zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes . . . <i>GVBl. II 353-12</i>	334

**Verordnung**  
**zur Übertragung der Zuständigkeit zum Erlaß einer Gebührenordnung**  
**für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure\*)**

Vom 9. Dezember 1966

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

§ 1

Die der Landesregierung nach dem Gesetz über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 534) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes zustehende Befugnis, eine Gebührenordnung für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure zu erlassen, wird auf den Minister der Finanzen übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Dezember 1966

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Zinn

Der Minister der Finanzen  
Osswald

\*) GVBl. II 363-11

**Verordnung  
über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung  
für das Jahr 1967\*)**

Vom 21. Dezember 1966

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), wird verordnet:

§ 1

Freie Kost und Wohnung

(1) Für die Bewertung der freien Kost und Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung gelten die folgenden Sätze:

Stufe	Bezeichnung	Bewertungsgruppe		
		I DM	II DM	
1	Beschäftigte in leitender oder gehobener Stellung	monatlich	207,—	192,—
		wöchentlich	48,30	44,80
		täglich	6,90	6,40
2	Alle übrigen Beschäftigten mit Ausnahme der unter 3 genannten	monatlich	165,—	153,—
		wöchentlich	38,50	35,70
		täglich	5,50	5,10
3	Beschäftigte unter 18 Jahren sowie Lehrlinge	monatlich	144,—	135,—
		wöchentlich	33,60	31,50
		täglich	4,80	4,50

(2) Zu der Bewertungsgruppe I gehören die Gemeinden mit 5000 und mehr Einwohnern, zu der Bewertungsgruppe II Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern.

(3) Bei teilweiser Gewährung von freier Kost und Wohnung sind anzusetzen:

- |   |     |      |
|---|-----|------|
| 1. Wohnung (ohne Heizung und Beleuchtung) | mit | 4/20 |
| 2. Heizung und Beleuchtung                | mit | 1/20 |
| 3. Frühstück                              | mit | 2/10 |
| 4. Mittagessen                            | mit | 3/10 |
| 5. Abendessen                             | mit | 5/20 |

der in Abs. 1 bezeichneten Sätze.

(4) Wird die freie Kost und Wohnung nicht nur dem Arbeitnehmer allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die in den Abs. 1 und 3 bezeichneten Beträge

- |   |    |          |
|---|----|----------|
| 1. für die Ehefrau                      | um | 80 v. H. |
| 2. für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr | um | 30 v. H. |

\*) GVBl. II 93-14

3. für jedes Kind im Alter von mehr als 6 Jahren um 40 v. H.

§ 2

Deputate in der Land- und Forstwirtschaft

(1) Die freie Wohnung wird bewertet:

- für verheiratete Beschäftigte in leitender oder gehobener Stellung mit jährlich 720,— DM
- für alle übrigen verheirateten Beschäftigten mit jährlich 480,— DM

(2) Für landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten folgende Sätze:

- Getreide
  - Roggen je 50 kg 19,— DM
  - Weizen je 50 kg 20,— DM
  - Futtergerste je 50 kg 18,— DM
  - Futterhafer je 50 kg 17,— DM
- Kartoffeln
  - sortierte Speisekartoffeln je 50 kg 6,— DM
  - unsortierte Kartoffeln je 50 kg 4,50 DM
- Vollmilch je Liter 0,30 DM
- Butter je kg 6,— DM
- ein Schlachtschwein je 50 kg Lebendgewicht 100,— DM
- ein Ferkel bis zum Alter von 6 Wochen 25,— DM
- freie Ziegen- oder Schafhaltung jährlich 35,— DM

(3) Brennholz je rm wird bewertet:

- Brennscheit
  - Eiche 10,— DM
  - Buche 11,50 DM
  - Fichte 8,— DM
  - Kiefer 10,— DM
- Brennknüppel
  - Eiche 8,— DM
  - Buche 9,50 DM
  - Fichte 7,— DM
  - Kiefer 8,— DM
- Brennreiserknüppel 6,— DM
- Reisig 2,50 DM

Die vorstehenden Preise verstehen sich frei Wald. Wird Brennholz frei Wohnung geliefert, erhöhen sich die vorstehenden Preise um 4,— Deutsche Mark pro rm.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Die in den §§ 1 und 2 festgesetzten Sätze sind anzuwenden:

- bei laufendem Arbeitslohn erstmalig für den Lohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1966 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird,

2. bei sonstigen Bezügen erstmalig für die Bezüge, die den Beschäftigten nach dem 31. Dezember 1966 zufließen.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1966

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Zinn

Der Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt und  
Gesundheitswesen  
Hemsath

**Verordnung  
über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf  
im Vorbereitungsdienst  
(Unterhaltszuschußverordnung — UZV —)\***

**Vom 16. Dezember 1966**

Auf Grund des § 38 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 1965 (GVBl. I S. 237), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 146), wird verordnet:

§ 1

Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst — Anwärter — erhalten einen Unterhaltszuschuß nach den folgenden Vorschriften.

§ 2

Zum Unterhaltszuschuß gehören der Grundbetrag (§ 6), der Verheiratenzuschlag (§ 7), der Alterszuschlag (§ 8), der Technikerzuschlag (§ 9) sowie der Kinderzuschlag nach den für Beamte mit Dienstbezügen geltenden Vorschriften des Hessischen Besoldungsgesetzes.

§ 3

Die Anwärter erhalten den Unterhaltszuschuß von dem Tage an, mit dem ihre Ernennung wirksam wird. Er entfällt,

1. sofern der geprüfte Anwärter nicht mit Ablegung der Prüfung aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet, von dem Tage an, von dem er einen Anspruch auf Dienstbezüge nach besoldungsrechtlichen Vorschriften erlangt,
2. sofern der geprüfte Anwärter mit Ablegung der Prüfung aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet, mit dem Letzten des Monats, in dem die vorgeschriebene Prüfung abgelegt wird,
3. wenn das Beamtenverhältnis aus einem anderen Grunde als durch Ab-

legung der vorgeschriebenen Prüfung endet, mit dem Tage der Beendigung des Beamtenverhältnisses.

§ 4

Der Unterhaltszuschuß wird monatlich im voraus gezahlt. Besteht der Anspruch auf Unterhaltszuschuß nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil des Unterhaltszuschusses gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

§ 5

§ 39 des Hessischen Besoldungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 6

- (1) Der Grundbetrag beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahngruppe
- |                        |                    |
|------------------------|--------------------|
| des einfachen Dienstes | 240 Deutsche Mark, |
| des mittleren Dienstes | 285 Deutsche Mark, |
| des gehobenen Dienstes | 367 Deutsche Mark, |
| des höheren Dienstes   | 438 Deutsche Mark. |

(2) Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes, der nach der Ausbildungsordnung im Ausland abgeleistet wird, kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen auf Antrag einen Zuschlag zum Grundbetrag gewähren.

§ 7

- (1) Den Verheiratenzuschlag erhalten

1. verheiratete Anwärter,
2. verwitwete Anwärter und Anwärter, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist,
3. ledige Anwärter, die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterhalt und Unterkunft gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

(2) Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich in der Laufbahngruppe

des einfachen Dienstes	115 Deutsche Mark,
des mittleren Dienstes	130 Deutsche Mark,
des gehobenen Dienstes	145 Deutsche Mark,
des höheren Dienstes	160 Deutsche Mark.

(3) Der Verheiratetenzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Entfällt der Grund für seine Gewährung, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

#### § 8

Die Anwärter erhalten einen monatlichen Alterszuschlag nach der folgenden Übersicht vom Ersten des Monats an, in dem sie das maßgebliche Lebensjahr vollendet haben:

	Nach Vollendung des			
	26.	32.	38.	41.
	Lebensjahres			
	DM	DM	DM	DM
Anwärter des einfachen Dienstes	46	91	135	210
Anwärter des mittleren Dienstes	62	120	179	254
Anwärter des gehobenen Dienstes	73	146	219	294
Anwärter des höheren Dienstes	89	176	263	338.

#### § 9

Die Anwärter des gehobenen Dienstes, bei denen neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt, und die Anwärter des höheren Dienstes, bei denen neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer technischen Hochschule als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, erhalten einen Technikerzuschlag. Der Technikerzuschlag beträgt für Anwärter mit der Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt monatlich 165,— Deutsche Mark, für Anwärter mit der Abschlußprüfung

einer technischen Hochschule 190,— Deutsche Mark.

#### § 10

Hat der Anwärter einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf ein Entgelt für eine in den Ausbildungsvorschriften vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf den Unterhaltszuschuß angerechnet, soweit es 150,— Deutsche Mark monatlich übersteigt.

#### § 11

Die oberste Dienstbehörde kann den Unterhaltszuschuß auf die in § 38 des Hessischen Besoldungsgesetzes festgesetzten Mindestbezüge herabsetzen

1. bei fortgesetzt unzureichenden Leistungen des Anwärters,
2. im Falle des Nichtbestehens von Prüfungen,
3. im Falle einer von dem Anwärter zu vertretenden Verzögerung des Vorbereitungsdienstes.

#### § 12

Anwärter, die unmittelbar vor Beginn des Vorbereitungsdienstes drei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes als Angestellte beschäftigt waren, erhalten einen Unterhaltszuschuß mindestens in Höhe der zuletzt bezogenen Vergütung. Entsprechendes gilt für Anwärter, die als Arbeiter beschäftigt waren, wenn die Beschäftigung im Arbeitsverhältnis nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung eine Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist.

#### § 13

Ist der Unterhaltszuschuß nach dieser Verordnung niedriger als der Unterhaltszuschuß, der dem Anwärter nach bisherigem Recht am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zugestanden hat, so erhält er vom Inkrafttreten dieser Verordnung an eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes, bis dieser durch eine Erhöhung des Unterhaltszuschusses ausgeglichen ist.

#### § 14

(1) Die Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Unterhaltszuschußverordnung — UZV —) vom 31. Dezember 1963 (GVBl. I 1964 S. 3)<sup>1)</sup> in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung vom 22. Februar 1966 (GVBl. I S. 47)<sup>2)</sup> wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1966 in Kraft.

<sup>1)</sup> GVBl. II 323-17  
<sup>2)</sup> GVBl. II 323-32

Wiesbaden, den 16. Dezember 1966

Der Hessische Minister  
 der Finanzen  
 Osswald

Der Direktor des  
 Landespersonalamtes Hessen  
 Birkelbach

**Vollstreckungskostenordnung  
zum Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG)\*)**

**Vom 9. Dezember 1966**

Auf Grund des § 80 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

**Erster Abschnitt**

**Kosten der Vollstreckung von  
Verwaltungsakten, mit denen eine  
Geldleistung gefordert wird**

**§ 1**

**Mahngebühr**

(1) Für die Mahnung nach § 19 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes wird eine Mahngebühr erhoben, wenn der Pflichtige nach Ablauf einer Woche nach Eintritt der Fälligkeit der Leistung gemahnt wird.

(2) Die Höhe der Mahngebühr ergibt sich aus der dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Tabelle.

(3) Die Gebührenschuld entsteht, sobald das Mahnschreiben zur Post gegeben ist oder der mit der Aushändigung des Mahnschreibens beauftragte Vollziehungsbeamte Schritte zur Ausführung des Auftrags unternommen hat. Die Mahngebühr wird auch bei wiederholter Mahnung für dieselbe Forderung nur einmal erhoben.

(4) Für die Mahnung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 19 Abs. 5 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes wird keine Gebühr erhoben.

**§ 2**

**Pfändungsgebühr**

(1) Die Pfändungsgebühr wird erhoben

1. für die Pfändung von beweglichen Sachen, von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, von Forderungen aus Wechseln oder anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können, und von Postspareinlagen;
2. für die Pfändung von Forderungen, die nicht unter Nr. 1 fallen, und von anderen Vermögensrechten.

(2) Die Gebührenschuld entsteht:

1. sobald der Vollziehungsbeamte Schritte zur Ausführung des Vollstreckungsauftrags unternommen hat;
2. mit der Zustellung der Verfügung, durch die eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht gepfändet werden soll.

(3) Die Gebühr bemißt sich nach der Summe der zu vollstreckenden Beträge. Die durch die Pfändung entstehenden Kosten sind nicht mitzurechnen. Bei der Vollziehung des Arrests bemißt sich die Pfändungsgebühr nach der Hinterlegungssumme.

(4) Die Höhe der Gebühr ergibt sich in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 aus den dieser Verordnung als Anlagen 2 und 3 beigefügten Tabellen.

(5) Die halbe Gebühr wird erhoben, wenn

1. ein Pfändungsversuch erfolglos geblieben ist, weil pfändbare Gegenstände nicht vorgefunden wurden;
2. die Pfändung unterblieben ist, weil die Verwertung der pfändbaren Gegenstände einen Überschuß über die Kosten der Vollstreckung nicht erwarten ließ;
3. die Pfändung unterblieben ist, weil durch die Verwertung von Gegenständen, die zum gewöhnlichen Haushalt gehören und im Haushalt des Pflichtigen gebraucht werden, nur ein Erlös erzielt würde, der zu dem Wert außer allem Verhältnis steht;
4. die Pfändung nach § 851 b Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozeßordnung unterblieben ist.

(6) Wird die Pfändung abgewendet, so wird die volle Gebühr erhoben, wenn an den Vollziehungsbeamten gezahlt wird, nachdem dieser sich an Ort und Stelle begeben hat. Wird an den Vollziehungsbeamten gezahlt, bevor dieser sich an Ort und Stelle begeben hat oder wird die Pfändung in anderer Weise als durch Zahlung an den Vollziehungsbeamten abgewendet, so wird keine Gebühr erhoben.

(7) Werden wegen desselben Anspruchs mehrere Forderungen, die nicht unter Abs. 1 Nr. 1 fallen oder andere Vermögensrechte gepfändet, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.

**§ 3**

**Wegnahmegebühr**

(1) Die Wegnahmegebühr wird für die Wegnahme beweglicher Sachen einschließlich Urkunden in den Fällen der §§ 46, 51, 54 und 57 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erhoben. Dies gilt auch dann, wenn der Pflichtige an den zur Vollstreckung erschienenen Vollziehungsbeamten freiwillig leistet.

Anlage

Anlage

(2) § 2 Abs. 2 Nr. 1 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Gebühr beträgt 6,— Deutsche Mark.

(4) Sind die herauszugebenden Sachen nicht aufzufinden, so wird für den Wegnahmeversuch nur die halbe Gebühr erhoben.

#### § 4

##### Verwertungsgebühr

(1) Die Verwertungsgebühr wird für die Versteigerung und andere Verwertung von Gegenständen erhoben.

(2) Die Gebührenschuld entsteht, sobald der Vollziehungsbeamte oder ein anderer Beauftragter Schritte zur Ausführung des Verwertungsauftrages unternommen hat.

(3) Die Gebühr bemißt sich nach dem Erlös. Übersteigt der Erlös die Summe der zu vollstreckenden Beträge, so ist diese maßgebend. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der dieser Verordnung als Anlage 4 beigefügten Tabelle.

(4) Wird die Verwertung abgewendet, so ist § 2 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden; im Falle des § 2 Abs. 6 Satz 1 wird jedoch nur ein Viertel der vollen Gebühr, höchstens 60,— Deutsche Mark, erhoben. Dabei bemißt sich die Gebühr nach dem Betrag, der bei einer Verwertung der Gegenstände voraussichtlich als Erlös zu erzielen wäre (Schätzwert). Abs. 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

#### Zweiter Abschnitt

**Kosten der Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Handlung mit Ausnahme einer Geldleistung oder eine Duldung oder Unterlassung gefordert wird**

#### § 5

##### Gebühr für die Ersatzvornahme

Führt die Vollstreckungsbehörde die Ersatzvornahme nach § 74 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes selbst aus, so erhebt sie für ihre Personalaufwendungen zur Durchführung der Ersatzvornahme einen Pauschalbetrag von 8,— Deutsche Mark für jeden Bediensteten je angefangene Stunde.

#### § 6

##### Gebühr für die Erzwingung von Duldungen und Unterlassungen

Erzwingt die Vollstreckungsbehörde Duldungen oder Unterlassungen nach § 75 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durch eigene Maßnahmen, so erhebt sie für ihre Personalaufwendungen zur Durchführung der Maßnahmen einen Pauschalbetrag von 8,— Deutsche Mark für jeden Bediensteten je angefangene Stunde.

#### § 7

##### Wegnahmegebühr

(1) Die Gebühr für die Wegnahme von Sachen nach § 77 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beträgt 6,— Deutsche Mark.

(2) Die Gebühr wird auch erhoben, wenn der Pflichtige im Falle einer Bringschuld an den zur Vornahme der Vollstreckungshandlung erschienenen Vollziehungsbeamten freiwillig leistet. Wird die herauszugebende Sache nicht vorgefunden, so wird für jeden Wegnahmeversuch die halbe Gebühr erhoben.

#### § 8

##### Zwangsräumungsgebühr

(1) Die Gebühr für die Zwangsräumung nach § 78 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beträgt 9,— Deutsche Mark.

(2) § 7 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

#### § 9

##### Vorführungsgebühr

(1) Die Gebühr für die Vorführung nach § 79 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beträgt 12,— Deutsche Mark.

(2) § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

### Dritter Abschnitt

#### Gemeinsame Vorschriften

#### § 10

##### Mehrheit von Pflichtigen

(1) Wird gegen Eheleute als Gesamtschuldner vollstreckt, so werden die Gebühren nur einmal erhoben. Die Eheleute schulden die Gebühren als Gesamtschuldner.

(2) Wird in anderen Fällen gegen mehrere Pflichtige vollstreckt, so sind die Gebühren, auch wenn der Vollziehungsbeamte bei derselben Gelegenheit mehrere Vollstreckungshandlungen vornimmt, von jedem Pflichtigen zu erheben.

#### § 11

##### Auslagen

- (1) Als Auslagen werden erhoben  
1. Schreibgebühren für nicht von Amts wegen zu erteilende Abschriften und Formularkostenpauschalen. Die Schreibgebühr beträgt für jede angefangene Seite 50 Deutsche Pfennig, die Formularkostenpauschale 20 Deutsche Pfennig;
2. Postgebühren einschließlich Telegramm-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren sowie Postzustellungsgebühren;

Anlage

3. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachungen entstehen;
4. Entschädigungen der zum Öffnen von Türen oder Behältnissen sowie zur Durchsuchung von Pflichtigen zugezogenen Personen;
5. Kosten der Beförderung, Verwahrung und Beaufsichtigung gepfändeter Sachen, Kosten der Aberntung gepfändeter Früchte und Kosten der Verwahrung, Fütterung und Pflege gepfändeter Tiere;
6. Beträge, die als Entschädigung an Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige und Treuhänder zu zahlen sind;
7. anlässlich der Pfandverwertung zu entrichtende Steuern;
8. Gerichtskosten, insbesondere soweit sie im Offenbarungseidverfahren oder bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen entstehen;
9. sonstige Beträge, die auf Grund von Vollstreckungsmaßnahmen an Dritte zu zahlen sind.

(2) Auslagen für die Mahnung nach § 19 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes werden nicht erhoben.

(3) Werden Sachen, die bei mehreren Pflichtigen gepfändet worden sind, in einem einheitlichen Verfahren abgeholt und verwertet, so werden die Auslagen, die in diesem Verfahren entstehen, auf die beteiligten Pflichtigen angemessen verteilt.

#### § 12

##### Reisekosten und Aufwandsentschädigungen

(1) Nimmt der Vollziehungsbeamte eine Vollstreckungshandlung außerhalb des Gemeindegebiets vor, in dem die Vollstreckungsbehörde ihren Sitz hat, so wird ein Reisekostenpauschbetrag erhoben, der für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückwegs, gerechnet von Ortsmitte zu Ortsmitte, 15 Deutsche Pfennig beträgt.

(2) Der Reisekostenpauschbetrag wird für jede Vollstreckungshandlung erhoben, auch wenn der Vollziehungsbeamte auf derselben Reise mehrere Vollstreckungshandlungen vornimmt. Werden

jedoch auf einer Reise mehrere Vollstreckungshandlungen gegen einen Pflichtigen vorgenommen, so wird der Reisekostenpauschbetrag nur einmal erhoben.

(3) Auslagen, die durch Aufwandsentschädigung abgegolten werden, sind von dem Pflichtigen nicht zu erstatten.

#### § 13

##### Kostenschuldner und Kostenhaftung

(1) Kostenschuldner ist der Pflichtige. Erfolgt die Vollstreckung zugunsten einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, so hat diese uneinbringliche Vollstreckungskosten zu erstatten. Der Kostenanspruch geht in Höhe des erstatteten Betrags auf die erstattende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung über. Sonstige Rechtsvorschriften über die Erstattung uneinbringlicher Vollstreckungskosten bleiben unberührt.

(2) Die Vollstreckungsbehörde entnimmt die Kosten der Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung gefordert wird, aus den beigetriebenen und den eingezahlten Geldern. Reicht der Erlös einer Vollstreckung oder die Zahlung des Pflichtigen zur Deckung der beizutreibenden Forderung nicht aus, so sind, soweit für die Reihenfolge der Anrechnung nicht anderweitige Bestimmungen maßgebend sind, zunächst die in Ansatz gebrachten Gebühren, sodann die übrigen Kosten der Vollstreckung zu decken.

#### § 14

##### Fälligkeit

Die Kosten werden mit der Entstehung fällig.

#### § 15

##### Unrichtige Sachbehandlung

Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

#### § 16

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Dezember 1966

Der Hessische Minister des Innern  
Schneider

**Anlage 1**  
(zu § 1 Abs. 2)

**Mahngebühren für Mahnungen nach § 1 Abs 1**

Bis zu	10 DM einschließlich	50 Pf
bis zu	50 DM einschließlich	80 Pf
bis zu	100 DM einschließlich	1,— DM
bis zu	200 DM einschließlich	1,50 DM
bis zu	300 DM einschließlich	2,— DM
bis zu	400 DM einschließlich	2,50 DM
bis zu	500 DM einschließlich	3,— DM
bis zu	1 000 DM einschließlich	5,— DM
bis zu	1 500 DM einschließlich	12,— DM
bis zu	2 000 DM einschließlich	15,— DM
bis zu	3 000 DM einschließlich	20,— DM
bis zu	4 000 DM einschließlich	25,— DM
bis zu	5 000 DM einschließlich	30,— DM
bis zu	6 000 DM einschließlich	35,— DM
bis zu	7 000 DM einschließlich	40,— DM
bis zu	8 000 DM einschließlich	45,— DM
bis zu	9 000 DM einschließlich	50,— DM
bis zu	10 000 DM einschließlich	55,— DM
bis zu	11 000 DM einschließlich	60,— DM
bis zu	12 000 DM einschließlich	65,— DM
bis zu	13 000 DM einschließlich	70,— DM
bis zu	14 000 DM einschließlich	75,— DM
bis zu	15 000 DM einschließlich	80,— DM
bis zu	16 000 DM einschließlich	85,— DM
bis zu	17 000 DM einschließlich	90,— DM
bis zu	18 000 DM einschließlich	95,— DM
bis zu	19 000 DM einschließlich	100,— DM
bis zu	20 000 DM einschließlich	105,— DM

von dem Mehrbetrag für je 1 000,— DM 5,— DM

Werte über 20 000,— DM sind auf volle 1 000,— DM aufzurunden.

**Anlage 2**  
(zu § 2 Abs 4)

**Pfändungsgebühren für Pfändungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1**

Bis zu	100 DM einschließlich	2,— DM
bis zu	150 DM einschließlich	3,— DM
bis zu	200 DM einschließlich	4,— DM
bis zu	300 DM einschließlich	5,— DM
bis zu	400 DM einschließlich	6,— DM
bis zu	500 DM einschließlich	7,— DM
bis zu	600 DM einschließlich	8,— DM
bis zu	900 DM einschließlich	10,— DM
bis zu	1 200 DM einschließlich	12,— DM
bis zu	1 500 DM einschließlich	14,— DM
bis zu	2 000 DM einschließlich	17,— DM
bis zu	2 500 DM einschließlich	20,— DM
bis zu	3 000 DM einschließlich	23,— DM
bis zu	3 500 DM einschließlich	26,— DM
bis zu	4 000 DM einschließlich	29,— DM
bis zu	4 500 DM einschließlich	32,— DM
bis zu	5 000 DM einschließlich	35,— DM
bis zu	6 000 DM einschließlich	40,— DM
bis zu	7 000 DM einschließlich	45,— DM
bis zu	8 000 DM einschließlich	50,— DM
bis zu	9 000 DM einschließlich	55,— DM
bis zu	10 000 DM einschließlich	60,— DM
bis zu	11 000 DM einschließlich	65,— DM
bis zu	12 000 DM einschließlich	70,— DM
bis zu	13 000 DM einschließlich	75,— DM
bis zu	14 000 DM einschließlich	80,— DM
bis zu	15 000 DM einschließlich	85,— DM
bis zu	16 000 DM einschließlich	90,— DM
bis zu	17 000 DM einschließlich	95,— DM
bis zu	18 000 DM einschließlich	100,— DM
bis zu	19 000 DM einschließlich	105,— DM
bis zu	20 000 DM einschließlich	110,— DM

von dem Mehrbetrag für je 1 000,— DM 5,— DM

Werte über 20 000,— DM sind auf volle 1 000,— DM aufzurunden.



**Anlage 3**  
(zu § 2 Abs. 4)

**Pfändungsgebühren für Pfändungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2**

Bis zu	100 DM einschließlich	1,— DM
bis zu	150 DM einschließlich	1,50 DM
bis zu	200 DM einschließlich	2,— DM
bis zu	300 DM einschließlich	3,— DM
bis zu	400 DM einschließlich	4,— DM
bis zu	500 DM einschließlich	5,— DM
bis zu	600 DM einschließlich	6,— DM
bis zu	700 DM einschließlich	6,75 DM
bis zu	800 DM einschließlich	7,50 DM
bis zu	900 DM einschließlich	8,25 DM
bis zu	1 000 DM einschließlich	9,— DM
bis zu	1 100 DM einschließlich	9,75 DM
bis zu	1 200 DM einschließlich	10,50 DM
bis zu	1 300 DM einschließlich	11,25 DM
bis zu	1 400 DM einschließlich	12,— DM
bis zu	1 500 DM einschließlich	12,75 DM
bis zu	1 600 DM einschließlich	13,50 DM
bis zu	1 700 DM einschließlich	14,25 DM
bis zu	1 800 DM einschließlich	14,75 DM
bis zu	1 900 DM einschließlich	15,25 DM
bis zu	2 000 DM einschließlich	15,75 DM
bis zu	2 300 DM einschließlich	16,75 DM
bis zu	2 600 DM einschließlich	17,75 DM
bis zu	2 900 DM einschließlich	18,75 DM
bis zu	3 200 DM einschließlich	19,75 DM
bis zu	3 500 DM einschließlich	20,75 DM
bis zu	3 800 DM einschließlich	21,75 DM
bis zu	4 100 DM einschließlich	22,75 DM
bis zu	4 400 DM einschließlich	23,75 DM
bis zu	4 700 DM einschließlich	24,75 DM
bis zu	5 000 DM einschließlich	25,75 DM
bis zu	5 400 DM einschließlich	27,— DM
bis zu	5 800 DM einschließlich	28,25 DM
bis zu	6 200 DM einschließlich	29,50 DM
bis zu	6 600 DM einschließlich	30,75 DM
bis zu	7 000 DM einschließlich	32,— DM
bis zu	7 400 DM einschließlich	33,25 DM
bis zu	7 800 DM einschließlich	34,50 DM
bis zu	8 200 DM einschließlich	35,75 DM
bis zu	8 600 DM einschließlich	37,— DM
bis zu	9 000 DM einschließlich	38,25 DM
bis zu	9 500 DM einschließlich	39,50 DM
bis zu	10 000 DM einschließlich	40,75 DM
bis zu	10 800 DM einschließlich	42,— DM
bis zu	11 600 DM einschließlich	43,25 DM
bis zu	12 400 DM einschließlich	44,50 DM
bis zu	13 200 DM einschließlich	45,75 DM
bis zu	14 000 DM einschließlich	47,— DM
bis zu	14 800 DM einschließlich	48,25 DM
bis zu	15 600 DM einschließlich	49,50 DM
bis zu	16 400 DM einschließlich	50,75 DM
bis zu	17 200 DM einschließlich	52,— DM
bis zu	18 000 DM einschließlich	53,25 DM
bis zu	18 800 DM einschließlich	54,50 DM
bis zu	19 600 DM einschließlich	55,75 DM
bis zu	20 400 DM einschließlich	57,— DM
bis zu	21 200 DM einschließlich	58,25 DM
bis zu	22 000 DM einschließlich	59,50 DM
bis zu	22 800 DM einschließlich	60,75 DM
bis zu	23 600 DM einschließlich	62,— DM
bis zu	24 400 DM einschließlich	63,25 DM
bis zu	25 200 DM einschließlich	64,50 DM
bis zu	26 000 DM einschließlich	65,75 DM
bis zu	26 800 DM einschließlich	67,— DM
bis zu	27 600 DM einschließlich	68,25 DM
bis zu	28 400 DM einschließlich	69,50 DM
bis zu	29 200 DM einschließlich	70,75 DM
bis zu	30 000 DM einschließlich	72,— DM

bis zu	30 800 DM	einschließlich	73,25 DM
bis zu	31 600 DM	einschließlich	74,50 DM
bis zu	32 400 DM	einschließlich	75,75 DM
bis zu	33 200 DM	einschließlich	77,— DM
bis zu	34 000 DM	einschließlich	78,25 DM
bis zu	34 800 DM	einschließlich	79,50 DM
bis zu	35 600 DM	einschließlich	80,75 DM
bis zu	36 400 DM	einschließlich	82,— DM
bis zu	37 200 DM	einschließlich	83,25 DM
bis zu	38 000 DM	einschließlich	84,50 DM
bis zu	38 800 DM	einschließlich	85,75 DM
bis zu	39 600 DM	einschließlich	87,— DM
bis zu	40 400 DM	einschließlich	88,25 DM
bis zu	41 200 DM	einschließlich	89,50 DM
bis zu	42 000 DM	einschließlich	90,75 DM
bis zu	42 800 DM	einschließlich	92,— DM
bis zu	43 600 DM	einschließlich	93,25 DM
bis zu	44 400 DM	einschließlich	94,50 DM
bis zu	45 200 DM	einschließlich	95,75 DM
bis zu	46 000 DM	einschließlich	97,— DM
bis zu	46 800 DM	einschließlich	98,25 DM
bis zu	47 600 DM	einschließlich	99,50 DM
bis zu	48 400 DM	einschließlich	100,75 DM
bis zu	49 200 DM	einschließlich	102,— DM
bis zu	50 000 DM	einschließlich	103,25 DM

von dem Mehrbetrag für je 1 000,— DM 1,50 DM

Werte über 50 000,— DM sind auf volle 1 000,— DM aufzurunden.

**Anlage 4**  
(zu § 4 Abs. 3)

**Verwertungsgebühren für die Versteigerung und andere  
Verwertung von Gegenständen nach § 5 Abs. 1**

Bis zu	100 DM	einschließlich	5,— DM
bis zu	150 DM	einschließlich	7,50 DM
bis zu	200 DM	einschließlich	10,— DM
bis zu	300 DM	einschließlich	12,50 DM
bis zu	400 DM	einschließlich	15,— DM
bis zu	500 DM	einschließlich	17,50 DM
bis zu	600 DM	einschließlich	20,— DM
bis zu	900 DM	einschließlich	25,— DM
bis zu	1 200 DM	einschließlich	30,— DM
bis zu	1 500 DM	einschließlich	35,— DM
bis zu	2 000 DM	einschließlich	42,50 DM
bis zu	2 500 DM	einschließlich	50,— DM
bis zu	3 000 DM	einschließlich	57,50 DM
bis zu	3 500 DM	einschließlich	65,— DM
bis zu	4 000 DM	einschließlich	72,50 DM
bis zu	4 500 DM	einschließlich	80,— DM
bis zu	5 000 DM	einschließlich	87,50 DM
bis zu	6 000 DM	einschließlich	100,— DM
bis zu	7 000 DM	einschließlich	112,50 DM
bis zu	8 000 DM	einschließlich	125,— DM
bis zu	9 000 DM	einschließlich	137,50 DM
bis zu	10 000 DM	einschließlich	150,— DM
bis zu	11 000 DM	einschließlich	162,50 DM
bis zu	12 000 DM	einschließlich	175,— DM
bis zu	13 000 DM	einschließlich	187,50 DM
bis zu	14 000 DM	einschließlich	200,— DM
bis zu	15 000 DM	einschließlich	212,50 DM
bis zu	16 000 DM	einschließlich	225,— DM
bis zu	17 000 DM	einschließlich	237,50 DM
bis zu	18 000 DM	einschließlich	250,— DM
bis zu	19 000 DM	einschließlich	262,50 DM
bis zu	20 000 DM	einschließlich	275,— DM

von dem Mehrbetrag für je 1 000,— DM 12,50 DM

Werte über 20 000,— DM sind auf volle 1 000,— DM aufzurunden.

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Gebühren der  
Bezirksschornsteinfegermeister (Kehrgebührenordnung)  
für das Land Hessen\*)**

Vom 15. Dezember 1966

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen in der Fassung vom 12. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 874) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr zum Erlaß von Vorschriften auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens vom 3. November 1956 (GVBl. S. 149) wird nach Anhörung des Sachverständigenausschusses verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gebühren der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehrgebührenordnung) für das Land Hessen vom 12. Januar 1965 (GVBl. I S. 10) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4  
Jahresgebühren

Jahresgebühren für benutzte unbesteigbare Schornsteine:

Zahl der Geschosse	Tarifgruppe I	Tarifgruppe II	Tarifgruppe III
	DM	DM	DM
1 bis 3 Geschosse	5,—	6,50	8,50
4 Geschosse	6,25	8,25	11,—
5 Geschosse	7,50	10,—	13,50
6 Geschosse	8,75	11,75	16,—
7 Geschosse	10,—	13,50	18,50
jedes weitere Geschöß	1,25	1,75	2,50"

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Für das Reinigen und Überprüfen von Abgasschornsteinen, an die Abgasleitungen von Gaszentralheizungen angeschlossen sind, werden je Schornstein  $\frac{4}{5}$  der Gebühren des § 4 erhoben.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

3. Dem § 12 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei Schornsteinsonderkonstruktionen, deren Reinigung einen erheblichen Zeitaufwand erfordert und mit besonderen Geräten ausgeführt werden muß, wird zu den Gebühren des § 4 ein Zuschlag von 15,— Deutsche Mark erhoben.“

4. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Räucher-  
kammern, Kanäle  
und Rauchrohre  
(Behelfsschornsteine)

(1) Es werden erhoben

1. für das Reinigen von Räucher-  
kammern

a) durch Auskratzen

je qm 2,— Deutsche Mark,

b) durch Ausbrennen einschließlich  
Auskratzen

je qm 4,— Deutsche Mark;

wird das Ausbrennmateriel von dem Bezirksschornsteinfegermeister zur Verfügung gestellt, so sind ihm die entstandenen Auslagen zu ersetzen,

2. für das Reinigen von

a) Rauchrohren, die Schornsteine ersetzen (Behelfsschornsteine), in Verkaufsständen, -buden und -hallen, Baracken, Wohnlauben, Behelfsheimen und Wochenendhäusern je Rohr und Meter je Reinigung 1,— Deutsche Mark,

b) Rauchkanälen bis 900 qcm lichter Weite je angefangener Meter jährlich 5,— Deutsche Mark, über 900 qcm lichter Weite je angefangener Meter jährlich 10,— Deutsche Mark; die Reinigung besteigbarer Kanäle unterliegt der freien Vereinbarung.

(2) Für das Reinigen gewerblich benutzter Rauchrohre und Rauchkanäle wird zu den Gebühren des Abs. 1 Nr. 2 ein Zuschlag von 100 vom Hundert erhoben.“

5. In § 16 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „10“ und die Zahl „25“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Zahl „2,50“ durch die Zahl „3,—“ ersetzt.

b) Dem Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:  
„Für Lüftungsschächte gilt die gleiche Regelung.“

c) In Abs. 2 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

d) In Abs. 3 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

7. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden hinter den Worten „durchgeführt werden“ die Worte „und erfolgt sie deswegen zu einem späteren Zeitpunkt“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Dezember 1966

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Verkehr

Arndt

**Anordnung**  
**über die zuständige Behörde zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten**  
**nach § 16 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes\*)**

**Vom 14. Dezember 1966**

Auf Grund des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713), wird angeordnet:

§ 1

Zuständige Behörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes in der Fassung vom 20. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1443) ist der Regierungspräsident.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Dezember 1966

Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen  
Hemsath

\*) GVBl. II 353-12

---

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 13,60 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 32 kostet 1,20 DM zuzüglich 40 Pf. Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Frankfurt (Main) 719 99

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.